

Begründung

**2. Änderung und Ergänzung
des Bebauungsplanes Nr. 10
für das Gebiet
„Am Kamp“
der Gemeinde Osterrönfeld**

**Auftraggeber:
Gemeinde Osterrönfeld
Der Bürgermeister
Schulstraße 36
24783 Osterrönfeld**

Januar 2005

Architekturbüro Hansen Architekten + Stadtplaner Am Gymnasium 2 24768 Rendsburg

1. Einführung

1.1 Anlass der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 (B-Plan Nr. 10)

Ein in der Walter-Zeidler-Straße ansässiger Gewerbebetrieb plant eine Erweiterung seiner Anlieferungshalle.

Um die Erweiterung realisieren zu können, wurde von benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Teilfläche erworben und in die Erweiterungsplanung einbezogen. Diese Teilfläche liegt nicht im Innenbereich nach § 34 BauGB und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (B-Plan Nr. 10) bzw. der 1. Änderung des B-Planes Nr. 10.

Die für die Erweiterung benötigte Fläche liegt im Außenbereich. Das Bauvorhaben gehört nicht zu den Vorhaben, die nach § 35 BauGB im Außenbereich zulässig sind.

Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, zur Berücksichtigung von umweltschützenden Belangen und zur Schaffung von Planungsrecht hat die Gemeinde Osterrönfeld beschlossen, den B-Plan Nr. 10 zu ergänzen und ein 2. Mal zu ändern.

2. Verfahren der Bauleitplanung

2.1 Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung der 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 10 wurde am **17.06.2004** von der Gemeindevertretung beschlossen.

2.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (F-Plan) gem. § 8 Abs. 4 BauGB

Die für die Erweiterung benötigte Fläche ist im Jahr 2004 von Rendsburg nach Osterrönfeld umgemeindet worden.

Der rechtskräftige F-Plan 2000 der Gemeinde ist vorher neu aufgestellt worden und hat diese Flächen nicht berücksichtigt.

Gemäß § 204 (2) BauGB gelten bei Gebiets- oder Bestandsänderungen bestehende Flächennutzungspläne unbeschadet fort.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Rendsburg stellt folgende Art der baulichen Nutzung für den Ergänzungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 10 dar: Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Gebiet für Ausstellungen.

Die Befugnis und die Pflicht der Gemeinde, den fortgeltenden Flächennutzungsplan aufzuheben oder neu aufzustellen oder für das Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, bleiben unberührt.

Deshalb hat die Gemeinde Osterrönfeld beschlossen, den Flächennutzungsplan ein 3. Mal zu ändern.

2.3 Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB

Die am **17.06.2004** aufgestellte 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 10 für das Gebiet „Am Kamp“ wird im Parallelverfahren aus der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt.

2.4 Abstimmung der Planung mit den benachbarten Gemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sollen frühzeitig aufeinander abgestimmt werden. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden und dem zentralen Ort, der Stadt Rendsburg, erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. In diesem Rahmen wurden die Nachbargemeinden und der zentrale Ort über die Planung informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.

2.5 Beteiligung der Bürger (§ 3 BauGB)

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.2004 wurden die Bürger frühzeitig über die Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen im Rahmen einer Bürgeranhörung am 22.06.2004 informiert.

Genau wie die Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange werden die Bürger zu einem Zeitpunkt informiert und beteiligt, in dem die Lösung für die bestmögliche städtebauliche Ordnung und Entwicklung noch gestaltbar und eine planerische Abwägung zwischen denkbaren Alternativen noch möglich ist.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung haben Bürger erneut die Gelegenheit zur Einsicht und Stellungnahme. Hierzu dient die ortsübliche Bekanntmachung, dass der Plan ausgelegt wird, als Anstoßfunktion.

2.6 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB frühzeitig über die Planung informiert und aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben. Die Beteiligung wurde gleichzeitig mit der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB durchgeführt.

2.7 Abstimmung mit dem Landschaftsplan

Bei dem Flächentausch im Jahre 1998 mit Rendsburg, hat die Gemeinde Osterrönfeld das Norla-Gelände an die Stadt Rendsburg abgetreten. Hierbei handelte es sich um eine 58,9135 ha große Fläche.

Dafür hat sie von Rendsburg insgesamt ca. 267 ha landwirtschaftliche Fläche, z.T. im Wilden Moor und zum Teil südlich des Thiesberges (Moorblick) erhalten.

Da der Landschaftsplan der Gemeinde Osterrönfeld vor der Umgemeindung festgestellt und bisher nicht fortgeschrieben wurde, trifft er eine Aussage über das Gemeindegebiet vor 1998, also mit dem Norla-Gelände.

Innerhalb des ursprünglichen Norla-Geländes liegt der wieder nach Osterrönfeld umgemeindete Ergänzungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 10 „Am Kamp“.

Für den Änderungsbereich trifft er folgende Aussage:

Bestand:

Planung:

nach § 15b LNat SchG geschützte
Knickanlagen entlang der westlichen
und nordwestlichen Grenze vom
Flurstück 72/108 der Flur 15
Gemarkung Osterrönfeld

Erhalt der vorhandenen
Knickstrukturen

Ruderalflächen

Für den Ergänzungsbereich trifft er folgende Aussage:

Bestand:

Planung:

Acker

Erhalt der vorhandenen Knickstrukturen

Die Planung der 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 10 weicht von den landschaftsplanerischen Entwicklungszielen ab. Im Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde der Eingriff in Boden, Natur und Landschaft bewertet und ein Ausgleich festgelegt.

Das Büro des Landschaftsarchitekten Olaf Görnig wurde beauftragt, für das Vorhaben einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz auszuarbeiten.

2.8 Prüfung der Umweltverträglichkeit im Bauplanungsrecht

Das Planungsvorhaben der 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 10 der Gemeinde Osterrönfeld fällt nicht unter die Vorhaben, die sich gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UPVG) vom 12.02.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001, einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterziehen müssen. Es handelt sich hierbei zwar um den Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Wenn die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der BauNVO für die sonstige bauliche Anlage 20.000 m² bis weniger als 100.000 m² beträgt (s. Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“, bauplanungsrechtliche Vorhaben mit der Nr. 18.7.2) ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Dieser Wert wird durch das Plangebiet mit einer möglichen Versiegelung durch geplante Bauflächen und Zufahrtswegen von ca. 1.424 m² nicht erreicht.

3. Übergeordnete Planung

3.1 Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998

Osterrönfeld gehört zu den Gemeinden im Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen ohne zentralörtliche Einstufung, aber aufgrund eines umfangreichen interkommunalen Vertrages mit der Stadt Rendsburg, als anerkannter regionaler Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkt zur Stärkung der ländlichen Räume. Diese Gemeinden können planerische Funktionen (Wohnen/Gewerbe und Dienstleistungen) als besondere Funktion erhalten. Osterrönfeld hat aufgrund der interkommunalen Abstimmung mit dem zentralen Ort Rendsburg und der besonderen Eignung planerische Funktionen übernommen.

Im fortgeschriebenen Regionalplan für den Planungsraum III wurde für Osterrönfeld eine planerische Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion eingetragen.

3.2 Fortschreibung 2000 des Regionalplanes für den Planungsraum III (Schleswig-Holstein Mitte) des Landes Schleswig-Holstein -Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde- vom 20.12.2000, veröffentlicht im Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 26.02.2001 (Nr. 9) S. 49

Der Plan ist auf den Zeitraum bis zum Jahr 2013 ausgerichtet.
Der Regionalplan sagt folgendes über die Gemeinde Osterrönfeld aus:

Einwohner	
VZ 1987	3376
am 31.12.96	3929
Wohneinheiten:	
am 31.12.94	1399
am 31.12.96	1512
Raumkategorie nach LROPI	SUB
Einstufung/Gemeindefunktion:	Planerische Wohnfunktion (W) Planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion (G)
Textliche Ergänzungen und Hinweise:	Sitz des Amtes Osterrönfeld; Grund- und Hauptschule; Fachschule für Landwirtschaft; Fachhochschulbereich Kiel; Zentrales Umspannwerk „Audorf“ der Preussen Elektra AG mit Spitzenlast-Gasturbinenkraftwerk; Erweiterung des Kreishafens (ist nicht mehr vorgesehen); Ausstellungsgelände (gehört durch Flächentausch mit Rendsburg zur Stadt Rendsburg).

Die Gemeinde gehört zu dem Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen des zentralen Ortes Rendsburg.

Die Planung der 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 10 widerspricht nicht den übergeordneten Zielvorgaben.

4. Plangeltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 10 „Am Kamp“

Der Änderungsbereich umfasst Teilflächen vom Flurstück 72/108 der Flur 15 Gemarkung Osterrönfeld. Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Gemeinde Osterrönfeld. Der Ergänzungsbereich umfasst das Flurstück 80/77 der Flur 1 Gemarkung Osterrönfeld. Bei dem Ergänzungsbereich handelt es sich um die Fläche, die von der Stadt Rendsburg in die Gemeinde Osterrönfeld umgemeindet wurde.

5. Größe des Plangebietes

Änderungsbereich =	ca. 1.450,00 m ²
Ergänzungsbereich =	ca. <u>2.376,00 m²</u>
Gesamtgröße =	ca. 3.826,00 m ²
	=====

6. Lage des Gebietes der 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 10 „Am Kamp“

Der Änderungsbereich liegt auf dem mit einem Gewerbebetrieb bestandenen Grundstück Walter-Zeidler-Straße 22, der sich erweitern möchte. Es ist das südlichst gelegene Grundstück im Gewerbegebiet der Walter-Zeidler-Straße.

Das notwendige Erweiterungsgebiet (Ergänzungsbereich) wurde bereits vermessen und hat die eigene Flurstücksbezeichnung 80/77 der Flur 1 Gemarkung Osterrönfeld erhalten.

Es grenzt direkt an die nordwestliche Grenze des Flurstückes 72/108 der Flur 15 Gemarkung Osterrönfeld, das zum Gemeindegebiet der Stadt Rendsburg gehört.

Bei dem Erweiterungsgebiet handelt es sich um Flächen, die landwirtschaftlich genutzt wurden.

Sie liegen von der B 202 durchschnittlich ca. 80 m entfernt.

An das Erweiterungsgebiet grenzen im Norden landwirtschaftlich genutzte Flächen mit der Flurstücksbezeichnung 80/78 der Flur 1 in der Gemarkung Osterrönfeld und im Westen landwirtschaftlich genutzte Flächen mit der Flurstücksbezeichnung 120/80 der Flur 1 in der Gemarkung Osterrönfeld.

7. Ziel, Zweck und Auswirkung der Planung

7.1 Ziel und Zweck der Planung

- Planung im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung gem. Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung unter Berücksichtigung umweltschützender Belange
- Schaffung von Planungsrecht, um die geplante betriebliche Entwicklung des bereits im Ort ansässigen Gewerbebetriebes zu ermöglichen
- Abschirmung zur offenen Landschaft und zur B 202, z.B. durch Knickanlagen
- Regelung des notwendigen Ausgleichs für den Eingriff in Boden, Natur und Landschaft
- Sicherung der Erschließung

7.2 Auswirkung der Planung

- Stärkung der Wirtschaft im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg

8. Aufhebungen von Festsetzungen aus dem B-Plan Nr. 10 bzw. aus der 1. Änderung des B-Planes Nr. 10 und neue Festsetzungen in der 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 10

Inhalte und Ziele des B-Planes Nr. 10 bzw. der 1. Änderung des B-Planes Nr. 10 werden in die 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 10 in den Grundzügen übernommen.

Die Festsetzungen der Art sowie das Maß der baulichen Nutzung sowie die textlichen Festsetzungen zu Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in der 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 10 werden unverändert aus dem B-Plan Nr. 10 bzw. aus der 1. Änderung des B-Planes Nr. 10 übernommen.

8.1 Aufhebungen von Festsetzungen im Änderungsbereich, die im Plan gekennzeichnet sind:

- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Baugrenze

8.2 Neue Festsetzungen im Änderungsbereich, die im Plan gekennzeichnet sind:

- Gewerbegebiet

- Grundflächenzahl = 0,8
- Geschossflächenzahl = 1,6
- Zahl der Vollgeschosse = 2 als Höchstmaß
- offene Bauweise
- textliche Festsetzungen von Ziffer 1.1.1 – Ziffer 1.1.3

8.3 Neue Festsetzungen im Ergänzungsbereich, die im Plan gekennzeichnet sind:

- Gewerbegebiet
- Grundflächenzahl = 0,8
- Geschossflächenzahl = 1,6
- Zahl der Vollgeschosse = 2 als Höchstmaß
- offene Bauweise
- Baugrenzen
- zu erhaltender Knick
- zu pflanzender Knick mit Saumstreifen und dauerhaft zu erhaltender Knick mit Saumstreifen
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, die dauerhaft zu erhalten sind
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10
- textliche Festsetzungen von Ziffer 1.1 – bis Ziffer 1.2.2

9. Eingriffsberechnung vom Büro für Landschaftsarchitekten und Freiraumplanung Olaf Görnig

Gem. Runderlass IV63-510.335/X33-5120 vom 03.07.1998 ergibt sich folgende Eingriffs-/Ausgleichsberechnung:

Eingriffs-/Ausgleichsberechnung

I. Versiegelung durch Gewerbegebietserweiterung (GE 0,8)
 $3.560 \text{ m}^2 \times 0,8$ mögliche Versiegelung $\times 0,5$ 1.424 m²

Hieraus ergibt sich ein Ausgleichsvolumen von 1.424 m²

Das Ausgleichsdefizit von 1.424 m² wird über die von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannte Ökokontofläche „Fläche an der Linnbek“ der Gemeinde Osterröndfeld, Flur 8, Flurstück 33/3, voll kompensiert.

Geplante Maßnahmen aus dem Erläuterungsbericht zum Antrag auf Anerkennung des Ökokontos (Bendfeld • Schröder • Franke) übernommen:

Die gesamte Fläche wird der Sukzession überlassen und soll sich – langfristig – in ein gehölzbetontes Biotop entwickeln. Um den erwähnten Sandtrockenrasenarten Entwicklungsmöglichkeiten zu geben, wird auf ca. 300 m² der Fläche etwa 5 – 10 cm Oberboden abgetragen und abgefahren, um – so – Pionierstandorte zu schaffen. Im nachfolgenden Planauszug wird der Bereich des Bodenabtrages ersichtlich. Die genaue Lage wird bei der Durchführung der Maßnahme anhand des vorhandenen Bestandes bestimmt. Auch die abgeschobene Fläche wird dann der Sukzession überlassen und kann sich ungestört entwickeln. Es wäre wünschenswert, nach ca. 5 – 10 Jahren durch eine erneute kurze Begehung festzustellen, ob es sinnvoll ist, durch eine weitere gezielte Störung neue offene Standorte für Sandtrockenrasen zu schaffen.

Die Ökokontofläche beträgt insgesamt 8.590 m², abzüglich des Ausgleichsbedarfs für den Bebauungsplan Nr. 20 (1.100 m²) und zwischenzeitlich verfolgter Planungen (Bebauungsplan Nr. 29 1.000 m²) verbleiben noch 6.490 m².

Hiervon werden für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.10 weitere 1.424 m² benötigt, so dass für das Ökokonto noch 5.066 m² verbleiben.

Knickverschiebung und Ersatz (§ 15b LNatSchG)

Zur Errichtung der geplanten Hallenerweiterung ist die Verschiebung eines Knicks der Wertstufe II unabdingbar.

Für diese Knickverschiebung ist bereits eine Genehmigung (Az.: 67.22.29-63/04) vom 04.10.2004 der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde ausgesprochen worden.

Der Standort des neuen verschobenen Knicks wird im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt und dargestellt. Die inhaltlichen Auflagen des Genehmigungsbescheides sind zu berücksichtigen.

Sie sind vollinhaltlich im B-Plan Text (Teil B) verankert.

10. Erschließung

Das Grundstück in der Walter-Zeidler-Straße 22 ist bereits voll erschlossen (Flurstück 72/108 der Flur 15 in der Gemarkung Osterrönfeld). Der Ergänzungsbereich (Flurstück 80/77 der Flur 1 in der Gemarkung Osterrönfeld) wird an dieses Grundstück angeschlossen und mit ver- und entsorgt.

11. Bodenordnung

Die Flurstücke 72/108 der Flur 15 und 80/77 der Flur 1 in der Gemarkung Osterrönfeld befinden sich in privatem Eigentum.

12. Brandschutz

Löschwasser wird durch die von den Stadtwerken Rendsburg im Planungsgebiet vorgesehenen Hydranten nach DIN 2000 gewährleistet.

13. Wasserversorgung

Das Gewerbegebiet ist an die bestehende zentrale Wasserversorgung der Stadtwerke Rendsburg angeschlossen.

14. Entwässerung

Die Schmutzwasserversorgung erfolgt durch Anschluss an die Vollkanalisation des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg im Trennsystem.

Niederschlagswasser wird in das Regenklärbecken, das innerhalb des Gewerbegebietes „Am Kamp“, direkt an der K 27 liegt, geleitet, dort gespeichert, geklärt und dann gedrosselt in den Vorfluter (Westerrönfelder Bach) eingeleitet.

Das auf den Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser kann auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden, wo die Bodenbeschaffenheit dies zulässt. Alternativ kann es auch gesammelt und gespeichert werden.

15. Gasversorgung

Das Gewerbegebiet ist an das Netz der eon/Hanse AG Rendsburg angeschlossen.

16. Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt gem. Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

17. Stromversorgung

Das Gewerbegebiet ist an das Stromversorgungsnetz der eon/Hanse AG angeschlossen.

18. Fernmeldewesen

Es sind ausreichende Trassen für die Unterbringung der Fernmeldeanlagen vorhanden.

19. Erschließungskosten

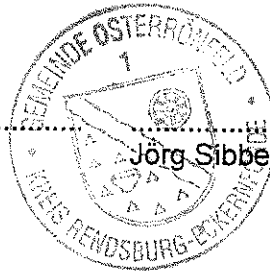
- fallen für die Gemeinde nicht an -

20. Voraussichtliche Kosten für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Kosten werden vom Anlieger des Gewerbebetriebes in der Walter-Zeidler-Straße 22 übernommen.

Osterrönfeld, den

1. April 2005



Jörg Sibbel – Der Bürgermeister –



Stand: 24.06.04/16.08 04/17.12.04/07.02.05

Anlage:

Genehmigung zur Knickversetzung in der Gemeinde Osterrönfeld,
Walter-Zeidler-Straße 20, Flurstück 72/108 und 80/77.

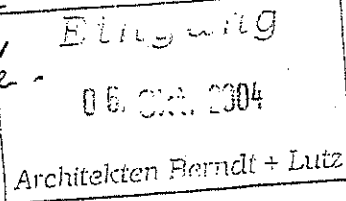
Aktenzeichen: 67.22.29-63/04 vom 04.10.2004



Kreis Rendsburg-Eckernförde · Postfach 905 · 24758 Rendsburg

Ordnung fehlerhaft
B + L Architekten *wurde*
Zu Hd. Frau Mohr
Am Karpenteich 7

24787 Fockbek



Auskunft erteilt:

Frau Hagen

Durchwahl: 04331/202-505

Fax-Nr.: 04331/202-527

Zimmer: 503

E-mail-Adresse:

info@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
Be / Mo
08.06.2004

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
67.22.29 - 63 / 04

Rendsburg
04.10.2004

**Genehmigung zur Knickversetzung in der Gemeinde Osterrönfeld, Walter – Zeidler – Str. 20,
Flurstück 72 / 108 und 80 / 77**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Mohr,

nach Prüfung Ihres Antrages erteile ich Ihnen aufgrund der §§ 45 c und 15 b Abs. 1 i. V. m. Abs. 3
des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 16.06.1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) in der z. Z.
gültigen Fassung unbeschadet der privaten Rechte Dritter die **Genehmigung**, den Knick wie im
beigefügten Lageplan (der Bestandteil dieser Genehmigung ist) dargestellt, von Rot nach Grün auf
einer Gesamtlänge von 98 m zu versetzen.

Gemäß § 8 Abs. 2 LNatSchG wird diese Genehmigung mit folgenden

N e b e n b e s t i m m u n g e n

versehen:

1. Vorgaben zur Durchführung der Knickversetzung:

1.1 Vor der Versetzung:

Der neue Standort des Knicks ist durch Ausheben einer leichten, ca. 20 cm tiefen Pflanzmulde
sowie einer Auflockerung des Oberbodens mit einem Tiefenmeißel zwecks besserer Verzahnung
mit dem zu versetzenden Knick vorzubereiten. Der Gehölzbewuchs ist auf den Stock zu setzen, d.
h. bis auf 10 - 20 cm einzukürzen.



Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: 0 43 31/20 20
Telefax: 0 43 31/2 02-295

K:\K3Umwelt\dokument\kk\Hagen\2004\4.Quartal\67.22.29.63.04.1.doc

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Eckernförde (BLZ 210 520 90) Konto-Nr. 144 006

Sparkasse Mittelholstein, Rendsburg (BLZ 214 500 00) Konto-Nr. 1830

Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 164 12-207

1.2 Gehölzversetzung:

Die Umsetzung hat schonend zu erfolgen. Die freiliegenden Wurzeln sind vor längerer Wind- und Sonneneinwirkung zu schützen. Der Erdwall ist mit folgenden Maßen anzulegen: Sohlenbreite 3,00 m, Kronenbreite 1,50 m, Höhe 1,30 m. Die Wallkrone ist mit einer leichten Mulde zu versehen. Die Gehölzstubben sind aufrechtstehend und nicht zu tief einzubauen, damit ein neuer Austrieb erfolgen kann.

1.3 Nach der Versetzung:

Mit dem Aushubboden der Pflanzmulde ist abschließend der Erdwall mit einem einheitlichen trapezförmigen Knickprofil herzustellen.

Nicht neu austreibende Gehölzstubben sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen. Bewuchslücken, die größer als 1 m sind, sind zu bepflanzen. Nachpflanzarbeiten sind erst nach einem halben Jahr vorzunehmen, nachdem der Erdwall sich gesetzt hat.

1.4 Gehölzarten:

Zur Verwendung kommen folgende Gehölzarten:

Hasel (*Corylus avellana*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Brombeere (*Rubus*), Hundrose (*Rosa canina*), Weißdorn (*Crataegus div. spec.*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stieleiche (*Quercus robur*), Wildapfel (*Malus sylvestris*).

1.5 Vorgaben zur Pflanzung:

Die Gehölze sind zum Schutz gegen Wildverbiss mit einer leichten Einfriedigung zu versehen, die nach dem endgültigen Anwachsen der Gehölze zu beseitigen ist.

Der Erdwall ist mit einer Schicht Stroh oder Schreddergut gegen übermäßige Verkräutung und Austrocknung abzudecken.

Während der ersten drei Jahre nach der Pflanzung haben Sie dafür zu sorgen, dass die Gehölze anwachsen und sich entwickeln können. Die Gehölze sind einmal jährlich freizumähen; der Einsatz chemischer Mittel ist untersagt. Sie haben Nachpflanzungen vorzunehmen, wenn mehr als 20 % des Bestandes ausfallen sollten. Das Pflanzgut muss den Qualitätsmerkmalen leichte Sträucher mit einer Höhe von 70 - 90 cm des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen.

1.6 Fertigstellung:

Die Fertigstellung der gesamten Anlage einschließlich Pflanzung ist mir bis zum

30.12.2005.

zur Abnahme anzuzeigen.

2. Vorgaben zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahme:

Als Ausgleich ist auf der blau gekennzeichneten Strecke ein Knick auf 49 m neu anzulegen.

2.1 Herstellung des Erdwalles

Der Erdwall ist mit folgenden Querschnittmaßen anzulegen: Sohlenbreite 3,00 m, Kronenbreite 1,50 m, Höhe 1,30 m. Die Wallkrone ist mit einer leichten Mulde zu versehen. Der Erdwall ist im Frühjahr 2005 anzulegen und im Herbst 2005 zu bepflanzen, nachdem das Erdreich sich gesetzt hat.

2.2 Pflanzabstände

Die Pflanzdichte beträgt 0,80 m in der Reihe und 0,80 m in der Breite. Die Pflanzen sind zweireihig gegeneinander versetzt zu pflanzen. Es sind 25 Pflanzen auf 10 m Knicklänge zu pflanzen.

2.3 Gehölzarten, Pflanzqualität, Anwachsgarantie, Fertigstellung

Hinsichtlich der Gehölzarten, Pflanzqualität, Anwachsgarantie und der Frist zur Fertigstellung sind die Punkte 1.4 und 1.5 der Vorgaben zur Durchführung der Knickversetzung verbindlich zu beachten.

Begründung:

Mit Schreiben vom 08.06.2004 haben Sie die Genehmigung zur Verschiebung des o. a. Knicks beantragt. Die Verschiebung eines Knicks stellt einen Eingriff in die Natur dar.

Gem. § 15b Abs. 1 LNatSchG ist die Beseitigung von Knicks verboten. Das gleiche gilt für alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Landschaftsbestandteile führen können. Die untere Naturschutzbehörde kann gem. Abs. 3 dieser Vorschrift Ausnahmen zulassen, wenn die Vorschrift für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine unzumutbare Härte darstellt und die Ausnahme mit dem Zweck der Vorschrift vereinbar ist. Sie kann bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Ausnahmen zulassen, wenn dies Voraussetzung für die Verwirklichung des Bebauungsplanes ist. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, wenn im Rahmen einer halboffenen Weidelandschaft Knicks in die extensive Beweidung einbezogen werden und neue Waldrandstrukturen oder Gehölzinseln sich entwickeln können.

Die Versursacherin oder der Verursacher eines Eingriffs in die Natur hat Beeinträchtigungen der Natur gem. § 8 Abs. 1 LNatSchG so gering wie möglich zu halten. Gem. Abs. 2 hat die Verursacherin oder der Verursacher unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu beseitigen oder vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Das betreffende Flurstück befindet sich innerhalb eines B-Plans und wird nach Nordwesten über einen Knick begrenzt. Für die Betriebserweiterung ist eine B-Plan-Änderung erforderlich. Dieses Verfahren ist nunmehr soweit fortgeschritten, dass eine Genehmigung zur Versetzung des Knicks erteilt werden kann.

Diese Maßnahme löst jedoch Ausgleichsbedarf nach dem LNatschG aus. Dieser wird über die Anlage eines Knicks auf einer Länge von 47 m auf dem Betriebsgelände erbracht.

Hinweise:

1. Die Arbeiten zur Knickversetzung sind gemäß § 24 Abs. 4 LNatSchG nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 14. März zulässig.
2. Nach § 7 a Abs. 5 LNatSchG erlischt die Genehmigung, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, wenn mit dem Eingriff nicht innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung begonnen worden oder ein begonnener Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen ist; die Frist kann auf Antrag bis zu 2 Jahren verlängert werden.
3. Die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 45 c Abs. 1 LNatSchG.

Kostenfestsetzung:

Gemäß Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 12.01.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 95) in der z. Z. gültigen Fassung ist dieser Bescheid gebührenpflichtig. Ich setze daher gemäß Tarifstelle 14.1.12 eine Gebühr in Höhe von

175,00 EUR

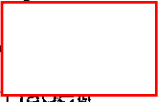
fest.

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens 3601.102/50947, FAD-Nr.: 19495 auf eines der Konten der Kreiskasse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Umweltamt - als untere Naturschutzbehörde - des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Träger